

dem Ausdrucke: mit Vorbehalt der Erhöhung, das Recht, dies zu thun, ohne die Ständeversammlung zu fragen?

Staatsminister v. Zeschau: In keinem Falle würde die Staatsregierung dies allein thun können.

Abg. v. Kiesenwetter: Wenn dem Deputations-Gutachten ein Vorbehalt in Rücksicht künftiger möglicher Erhöhung der Tilgungssumme zugesetzt werden sollte, so möchte es doch consequent sein, einen gleichen Vorbehalt wegen künftiger Erniedrigung beizufügen.

Abg. D. R u n d e: Auch in der Deputation ist die Frage reiflich zur Sprache gekommen, ob nicht vielleicht diese Procente eher zu erniedrigen als zu erhöhen sein möchten. Man überzeugte sich jedoch, daß, wenn ein anzunehmender fester Tilgungssatz dem frühern Abzahlungsquantum gleich kommen, und den Erwartungen, unter welchen die Staatsgläubiger früher auf die Anleihe eingegangen sind, entsprechen sollte, nicht weniger als  $1\frac{1}{2}$  p. C. Amortisation anzunehmen sein würden. Nicht in der Absicht, den frühern Satz zu erhöhen, sondern lediglich in der, demselben nur gleich zu kommen, hat sich die Deputation ermächtigt geglaubt, die der Kammer in der Mittheilung der Staatsregierung gemachten Vorschläge zur Annahme zu empfehlen. Sie würde ihn sicher erniedrigt haben, wenn sie geglaubt hätte, eine solche Maßregel in Einklang mit den Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger bringen zu können.

Abg. Eisenstuck: Dem Zusätze wegen einer Erniedrigung könnte ich nicht beistimmen. Es ist für den Credit sehr nachtheilig. Es könnte ja wohl auch dem Staate einfallen, nur  $\frac{1}{4}$  p. C. zu gewähren, und da wäre der Staatsgläubiger doch jedenfalls im Nachtheil. Das Recht der Erhöhung kann man übrigens den Ständen in die Hände legen.

Abg. N o u r: Ich habe es nicht für nöthig gehalten, daß darüber ein Vorbehalt gemacht würde; denn die Gläubiger haben Forderungen an den Staat. Wird aber jetzt bestimmt, es solle der Schuldentilgungsfonds auf  $1\frac{1}{2}$  p. C. gestellt werden, so erhalten die Gläubiger allerdings einen Anspruch darauf, daß dem nachgegangen werde, aber immer nicht weiter als bis zum nächsten Landtage. Denn das fällt in die Kategorie der Bewilligungen, und ein Landtag bewilligt nur von Landtag zu Landtag. Treten Umstände ein, daß der Tilgungsfonds erhöht werden kann, so bleibt es der nächsten Ständeversammlung vorbehalten, darüber zu berathen. Der Hr. Staatsminister hat ausgesprochen, der Vorbehalt sei nicht für die Staatsregierung, sondern für die Gläubiger gemacht worden, wenn mehr als  $1\frac{1}{2}$  p. C. künftig zurück gezahlt werden könnte.

Staatsminister v. Zeschau: Ich würde mir den Vorschlag nicht erlaubt haben, wenn er nicht in Uebereinstimmung wäre mit der Bekanntmachung vom Jahr 1830. Denn ich glaube, daß auch die dermalige Ständeversammlung, in Bezug auf die Zusicherung, die dort erteilt worden ist, dies beabsichtigt habe. Es ist nämlich darin gesagt, es sollte ein Tilgungsfonds von mindestens ein p. C. gebildet werden, und eben in diesem Minimum liegt das Recht, eine Erhöhung be-

stimmen zu können. Eine Verminderung scheint, nach den Gründen des Abg. Eisenstuck, nicht passend.

Abg. v. Kiesenwetter: Wenn man es bedenklich gefunden hat, auf eine Erniedrigung des Tilgungsfonds einen Vorbehalt bei dem Beschlusse der Kammer zu machen, so muß ich zu meiner Vertheidigung sagen, daß ich dabei nie daran gedacht habe, daß hierunter eine Erniedrigungssumme des Tilgungsfonds unter die im Jahre 1830 versprochene Summe von 1 p. C. zu verstehen gewesen.

Abg. v. Thielau: Auch ich kann mich mit diesem Zusätze: „mit Vorbehalt der Erhöhung“ nicht verstehen. Es wird immer zweifelhaft bleiben, wann eine solche eintreten soll. Allein, wenn der Herr Finanzminister erklärt, daß diese Erklärung nur von der nächsten Ständeversammlung ausgehen könnte, so scheint ein Zusatz anderer Art diesen Zweifel zu heben, wenn man sagt: „für die nächste Finanzperiode.“ Dann würde der Beschluß auf diese Finanzperiode sich beziehen. Mit dem Vorbehalte der Erhöhung aber, würde es präjudicial sein können. Der Zweck ist kein anderer als Deutlichkeit.

Abg. Meisel: Ich fürchte, daß dieser Zusatz Einfluß auf die Sächs. Staatspapiere haben könnte, denn es ist natürlich, daß, wenn Jemand nur auf 3 Jahr gesichert ist, die Zinsen beziehen zu können, er nicht wissen kann, wie der Cours der Papiere dann stehen wird. Der Cours der Papiere ist sehr davon abhängig, wie der Tilgungsfonds berechnet worden ist. Mir scheint es ein Schwanken der Papiere hervor zu bringen, wenn vorher gesagt würde, daß von 3 zu 3 Jahren dieser Tilgungsfonds geändert werden könnte. Ich sollte daher meinen, daß dieser Zusatz für die Sächs. Papiere nicht wünschenswerth sei.

Abg. v. Thielau: Das geht aus dem was ich gesagt habe nicht hervor. Es versteht sich von selbst, daß das Versprechen der Regierung nicht geändert werden kann. Wenn aber die Kammer einen Beschluß fassen soll, um den Tilgungsfonds fest zu stellen, muß sie auch hinsichtlich ihrer Rechte Präservationen machen können (die Grundlage bleibt immer das Decret, worauf die Anleihe sich basirt — das kann nicht bezweifelt werden —), besonders aber dann, wenn eine Erhöhung stattfinden soll. Denn diese Erhöhung beruht auf der Ermächtigung der Kammer. Auch muß es in der Macht der Stände liegen, daß sie bloß für die nächste Finanzperiode bewilligen. Daß eine Abminderung unter 1 p. C. nicht stattfindet, versteht sich von selbst.

Abg. Meisel: Ich bezweifle keinesweges das Recht der Kammer darüber zu bestimmen; aber ich behaupte, es sei nicht gut im Voraus sich darüber auszusprechen, daß nach 3 Jahren etwas geändert werden könne.

Abg. N o u r: Ich kann mich dem nicht anschließen. Wir bewilligen jetzt  $1\frac{1}{2}$  p. C. zum Tilgungsfonds. Der nächsten Ständeversammlung steht so gut, als der jetzigen das Recht der Bewilligung zu. Es wird ihr zukommen 2 p. C. zu bewilligen oder  $1\frac{1}{2}$  p. C. vielleicht auch bloß 1 p. C. zu gewähren; aber weniger nicht, weil 1 p. C. von den Staatsgläubigern in Anspruch genommen werden kann. Deshalb halte ich dafür, daß wir durch jeden